Amtsblatt der Stadt Dorsten

42. Jahrgang vom 12.08.2016 Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

55 Bebauungsplan Dorsten Nr. 248 183
„Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

56 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten 187
„Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)“
- Öffentliche Auslegung

57 Anmeldung der Schulneulinge 2017 191

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bebauungsplan Dorsten Nr. 248
„Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geplante Umstrukturierung des im Plangebiet angesiedelten Betriebes (Gartencenter mit Pflanzenverkauf). Die Flächen der in diesem Zusammenhang abgängigen Baukörper und die nicht mehr benötigten Außenverkaufsflächen sollen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die vorhandene Bebauung entlang des Verdiwinkels und des Rossiniweges soll hier durch ein allgemeines Wohngebiet ergänzt und städtebaulich abgerundet werden. Ein geplanter fußläufiger Anschluss im Norden des Plangebietes an die Bochumer Straße bleibt bestehen.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 248 Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg“ erforderlich. Gem. § 13 a Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

Im Norden	von der Nordgrenze des Flurstücks 774, sowie dem „Verdiwinkel“,
im Osten	von Wohnbebauung entlang des Verdiwinkels und des Rossiniweges,
im Süden	von dem Wendehammer der Lortzingstraße,
im Westen	von der Ostgrenze der Bochumer Straße (B224) und der Grenze zwischen den Flurstücken 783 und 774.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 1.7 ha groß.

2. Das Konzept zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 05.07.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Weiter wird hierdurch gem. § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Aufstellungsbeschluss mit dem Übersichtsplan und dem Planentwurf ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt,

Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 218, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

zu jedermanns Einsicht bereit liegt.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 05.08.2016

Der Bürgermeister
I.V.

Lars Ehm
Erster Beigeordneter

KONZEPT zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 248
"Wohnbebauung Bochumer Str./Rossiniweg" 14.06.2016

Übersichtsplan

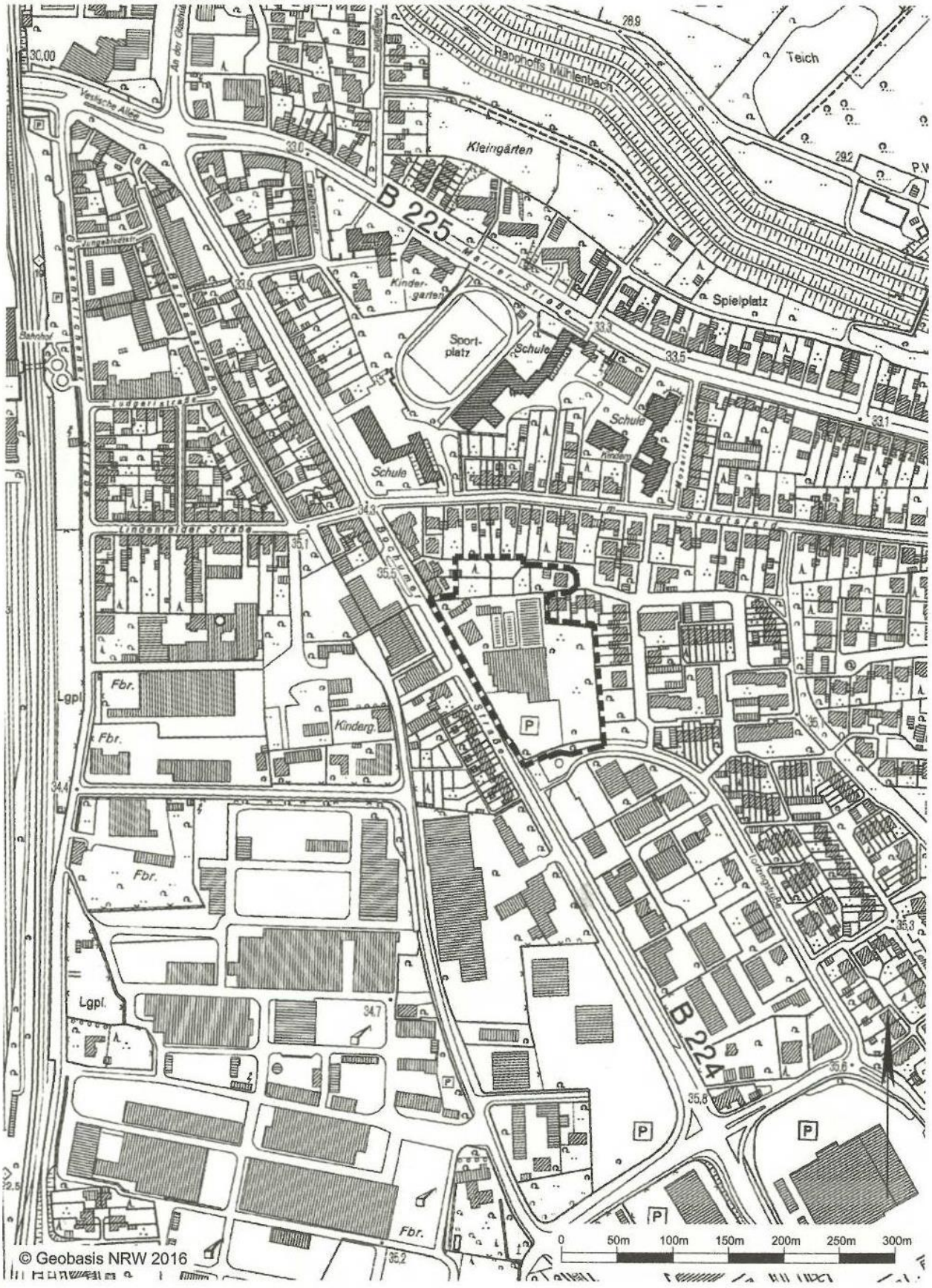

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)“ - Öffentliche Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die öffentliche Auslegung der o.g. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die Planänderung / Rücknahme der Flächen ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass die demografischen und stadtteilentwicklungsplanerischen Rahmenbedingungen ein weiteres Vorhalten dieser Flächen nicht mehr rechtfertigen. Für eine wohnbauliche Erweiterung von Barkenberg jenseits der Siedlungsränder ist kein Bedarf mehr gegeben. Auch der Zuzug von Flüchtlingen aus Krisengebieten löst keinen zusätzlichen Bedarf nach Wohnbauflächen aus. Der gültige Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Wohnbaufläche, in Teilbereichen als Grünfläche, dar. Mit der Änderung wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines festgesetzten Natur- oder Landschaftsschutzgebietes.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten liegt mit der Entwurfsbegründung Teil I und Teil II Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	22.08.2016
bis einschließlich	22.09.2016

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Freizeit, Erholung, Pflanzen, Tiere (biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter (und deren Wechselwirkungen) –

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter „Aktuelles“ oder unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Anregungen zu diesem Änderungsentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 202, vorgebracht werden.
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten öffentlich zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dorsten, 05.08.2016

Der Bürgermeister
I.V.

Lars Ehm
Erster Beigeordneter

Flächennutzungsplan 11. Änderung

"Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)"

Bereich der 11. Änderung

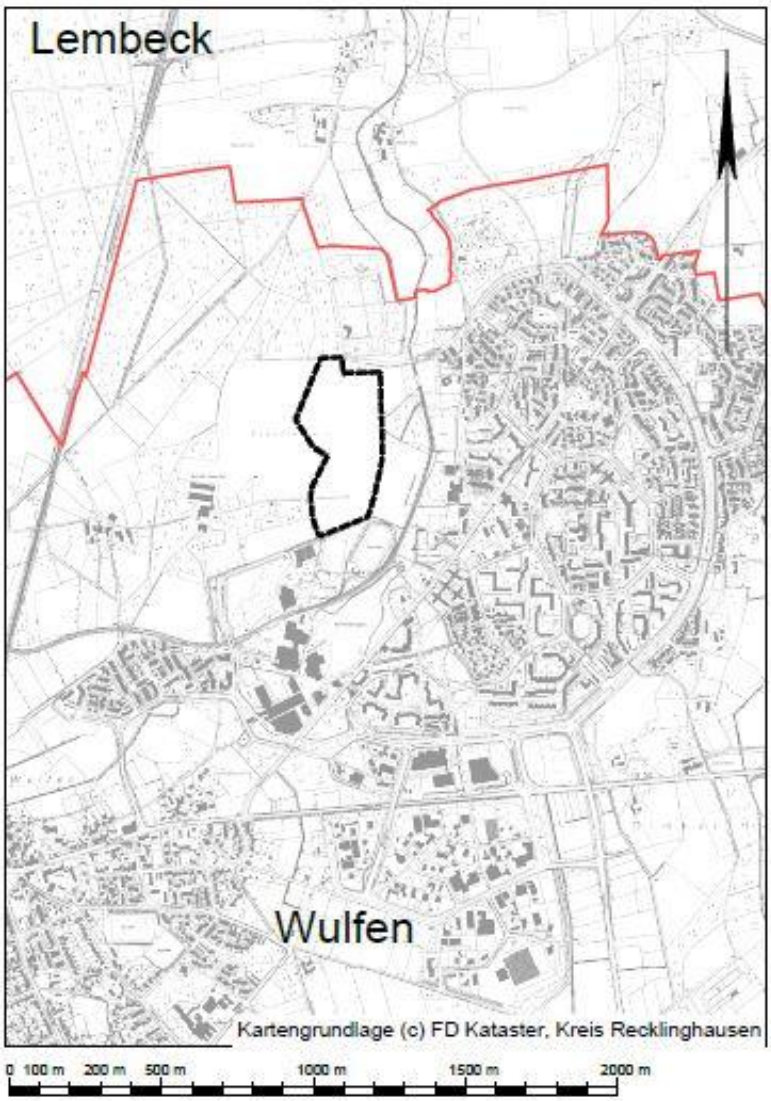

Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt

Entwurf Juni 2016

Anmeldung der Schulneulinge 2017

Nach dem Schulgesetz NRW werden am 1. August 2017 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 30. September 2011 geboren wurden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten Anfang September 2016 eine schriftliche Mitteilung des Amtes für Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten, aus der hervorgeht,

a) dass ihr Kind schulpflichtig wird und
b) in welchen Grundschulen das schulpflichtige Kind angemeldet werden kann.

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. November 2016 an der gewählten Grundschule erfolgen.

Die Kinder, die nach dem o.g. Zeitraum geboren wurden, können auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind. Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung.

In Dorsten kann das Kind an folgenden Grundschulen angemeldet werden:

1. Agathaschule, katholische Bekenntnisgrundschule mit Teilstandort Altendorf-Ulfkotte, Voßkamp 7, Dorsten-Altstadt, Tel. 02362/22826
2. Albert-Schweitzer-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Glück-Auf-Straße 267, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71083
3. Antoniusschule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Bonifatius, Heroldstr. 1, Dorsten-Holsterhausen. Tel. 02362/62355
4. Augustaschule, Gemeinschaftsgrundschule, Halterner Str. 62, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71769
5. Don-Bosco-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule, Weißdornweg 5, Dorsten-Lembeck, Tel. 02369/77033
6. Grüne Schule an der Talaue, Gemeinschaftsgrundschule, Talaue 67, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/22219
7. Pestalozzischule, Gemeinschaftsgrundschule, Storchsbaumstraße 65, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/25038
8. Urbanusschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Erler Straße 41, Dorsten-Rhade, Tel. 02866/224
9. Wilhelm-Lehmbruck-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Deuten, Gahlener Straße 284, Dorsten-Östrich, Tel. 02362/3520
10. Wittenbrinkschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Großer Ring 73, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/8456
11. Maria-Montessori-Schule Dorsten, private Grundschule, Juliusstraße 40, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/6057 801

Durch die Auflösung der Grundschulbezirke steht allen Erziehungsberechtigten die Wahl der jeweiligen Schule und Schulart frei. Soweit an einer Schule mehr Anmeldungen eingehen als

Plätze vorhanden sind, hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität.

Sämtliche Anmeldeformalitäten werden in der Grundschule erledigt.

Für Auskünfte stehen die Schulleitungen der genannten Grundschulen oder die

Schulverwaltungsabteilung der Stadt Dorsten
Tel.: 02362/66-3884, Fax 02362/66-5740,
E-Mail: martina.hefner@dorsten.de

zur Verfügung.

Dorsten, 23.07.2016

Tobias Stockhoff
Bürgermeister